



Hinweis: Diese Auflistung ist als Handreichung zum Umgang mit Jugendlichen im Praktikumsverhältnis zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum folgende Punkte zu beachten:

Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)

- Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden
- Jugendliche (15 – 18 Jahre) 8 Stunden

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

- Kinder (15 Jahre) 35 Stunden
- Jugendliche (15 – 18 Jahre) 40 Stunden

Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich (§§ 16, 17 JArbSchG)

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepausen gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Tägliche Freizeit: mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

Nachruhe: 20:00 – 6:00 Uhr

Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen sind verboten, z.B.:

- Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

Arbeiten, bei denen Jugendliche schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten.

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen die Jugendlichen bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den PraktikantInnen unterschrieben werden.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstung (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Jugendliche mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

Datenschutz

Wenn Jugendliche während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.